

## **Service-Stock/Trinkgelder für Personal im Gastgewerbe**

**S 04**

### **Ziel und Zweck – Grundsätze**

An den sogenannten "Service-Stock" werden keine Beiträge zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet. Diesen Service-Stock hat die Gesuchstellende oder unterstützte Person mit den Erwerbs-Freibeträgen und oder mit dem Trinkgeld aufzubauen.

### **Vorgehen**

Wenn es sich als notwendig erweist, kann ein kleiner Service-Stock als Vorschussleistung ausbezahlt und verrechnet werden.

### **Bemerkungen**

Gesuchstellende oder unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Einnahmen, folglich auch Einnahmen in Form von Trinkgeldern/Service zu deklarieren. Eine genaue Überprüfung der Angaben ist jedoch kaum möglich. Trinkgelder müssen deklariert und als Einkommen angerechnet werden.

### **Praxis**

Wenn ein kleiner Service-Stock als Vorschussleistung bezahlt wird, sollte dieser möglichst bald wieder zurückbezahlt werden. Die Höhe der Rückzahlung sollte so berechnet sein, dass der Anreiz der Arbeitstätigkeit erhalten bleibt.